

Hinweis zur Änderungsansicht der laufenden Änderungen ohne Vorwirkung

ÖREB-Thema Nutzungsplanung

Das ausgewählte Grundstück ist von beschlossenen Änderungen an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) dieses Themas betroffen. Für die Plandarstellung des Beschlusses wurde von der zuständigen Stelle die «Änderungsansicht» verwendet. Im Auszug des ÖREB-Katasters werden damit nur die Änderungen dargestellt, die durch die aufgeführten Rechtsdokumente festgesetzt wurden.

Der Auszug zeigt somit nur die **neu** beschlossenen ÖREB sowie durch den Beschluss **aufgehobene** ÖREB. Durch den Beschluss aufgehobene ÖREB werden nur dann dargestellt, wenn sie sich nicht mit neu beschlossenen ÖREB überlagern. Sie erscheinen im Auszug in einer eigenen Kategorie gemäss ihrem Geometrietyp (Fläche, Linie oder Punkt).

Zu beachten bei «Änderungsansicht»:

- Bei der Änderungsansicht wird nur dargestellt, was die Änderung durch den neuen Beschluss beinhaltet. Unverändert geltende ÖREB werden nicht dargestellt.
- Um sämtliche ÖREB dieses Grundstückes zu ermitteln, muss zwingend auch der rechtskräftige ÖREB-Auszug konsultiert werden, weil bestehende ÖREB von den Änderungen nicht betroffen sein können und unverändert gelten.
- Werden im selben Beschluss bestehende ÖREB auf einem Grundstück aufgehoben und neue ÖREB festgesetzt, können sich aufgehobene und neu geltende ÖREB im Auszug überlagern.
- Zu Nutzungsplanungen in Zuständigkeit des Kantons werden keine laufenden Änderungen publiziert. Die Änderungsansicht der laufenden Änderungen zeigt nur Nutzungsplanungen in Zuständigkeit der Gemeinden.

Hinweis zu den Status der laufenden Änderungen ohne Vorwirkung

Die laufenden Änderungen können sich in fünf verschiedenen Status befinden:

1. Genehmigungsantrag ausstehend

Die ÖREB wurden von der Gemeinde (zuständige Stelle) beschlossen, aber der kantonalen Genehmigungsbehörde noch nicht zur Genehmigung unterbreitet.

2. Genehmigung beantragt

Die ÖREB wurden von der Gemeinde bei der kantonalen Behörde zur Genehmigung eingereicht.

3. Beschwerdefrist läuft

Die ÖREB wurden von der Genehmigungsbehörde genehmigt. Die Beschwerdefrist läuft noch. Während der Beschwerdefrist kann gegen den Beschluss der Genehmigungsbehörde Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht werden.

4. Gerichtsverfahren hängig

Gegen die Genehmigung der ÖREB wurde eine Beschwerde eingereicht. Es ist zunächst das Urteil des Kantonsgerichts abzuwarten. Sollte das Kantonsgerichtsurteil an das Bundesgericht weitergezogen werden, wäre auch noch dessen Urteil abzuwarten, bevor die definitive Rechtskraft des Genehmigungsentscheids feststeht.

5. Nachführung eingeleitet

Die ÖREB wurden genehmigt. Eine Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss wurde nicht erhoben oder es sind keine Beschwerden mehr hängig. Die Frist für die Bereitstellung der Daten

beginnt mit dem Eintritt der definitiven Rechtskraft der genehmigten ÖREB zu laufen und beträgt 15 Arbeitstage. In dieser Zeit ist die Nachführung hängig.

Liestal, 29. April 2024